



Richtlinien

zur Wirtschaftsführung der Fraktionen sowie zur Beschäftigung von Mitarbeitern nach dem Bayerischen Fraktionsgesetz vom 24.06.1992 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013, GVBl. S. 449)

Beschlossen im Präsidium des Bayerischen Landtags am 19.03.2019

Die Fraktionen des Bayerischen Landtags sind mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestattete Vereinigungen im Bayerischen Landtag, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Zuschüsse aus dem Staatshaushalt erhalten. Sie sind in ihrer Wirtschafts- und Haushaltsführung im Rahmen des Bayerischen Fraktionsgesetzes (BayFraktG) vom 26. März 1992 (GVBl. S. 39, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013) frei.

Hierzu erlässt das Präsidium des Bayerischen Landtags im Einvernehmen mit dem Ältestenrat folgende Richtlinien:

I. Richtlinien zur Wirtschaftsführung der Fraktionen

1. Buchführung (Art. 5 BayFraktG)

Erhalten Fraktionen des Bayerischen Landtags Zuschüsse nach Art. 2 und 3 BayFraktG, so haben sie nach Art. 5 BayFraktG über die Einnahmen und Ausgaben in der Gliederung des Art. 6 Abs. 3 BayFraktG gesondert Buch zu führen.

Einnahmen und Ausgaben sind in zeitlicher Folge und voneinander getrennt aufzuzeichnen. Dabei müssen Tag, Empfänger bzw. Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

Die Originalbelege für die Ein- und Auszahlungen sind in der Ordnung der Buchungen zu sammeln und 6 Jahre vom Ende des jeweiligen Kalenderjahres an aufzubewahren.

Nach Art. 5 S. 2 BayFraktG sind aus Zuschüssen nach dem Bayerischen Fraktionsgesetz beschaffte oder vom Bayerischen Landtag überlassene Sachen zu kennzeichnen und in einem besonderen Nachweis aufzuführen. In diesem Inventarverzeichnis (vgl. Anlage 1) sind Gegenstände zu erfassen, deren Wert 410 € (ohne Umsatzsteuer) übersteigt.

2. Rechnungslegung (Art. 6 BayFraktG)

Über ihre Einnahmen und Ausgaben haben die Fraktionen des Bayerischen Landtags Rechnung zu legen. Die Rechnung muss jeweils ein Kalenderjahr umfassen. Sie ist der Präsidentin des Bayerischen Landtags vorzulegen, und zwar spätestens zum Ende des sechsten Monats nach Ablauf des Kalenderjahres oder des Monats, in dem die Zuschüsse letztmals gezahlt wurden (vgl. Art. 6 Abs. 1 BayFraktG).

Bayerischer Landtag

Die Rechnungslegung ist in der in Art. 6 Abs. 3 BayFraktG vorgesehenen Form (vgl. Anlage 2) vorzunehmen.

Zur Rechnungslegung gehört nach Art. 6 Abs. 4 BayFraktG auch eine Übersicht über die Entwicklung des Vermögens, der Schulden und der Rücklagen, getrennt nach ihren Zwecken.

Die Rechnungslegung sowie das Inventarverzeichnis sind jeweils von den Fraktionsvorsitzenden und einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter zu unterzeichnen (Art. 6 Abs. 2 BayFraktG).

Die vorzulegende Rechnung muss einen Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufweisen. Mit diesem Prüfungsvermerk muss bestätigt werden, dass die Vorschriften des Art. 6 Abs. 3 und 4 eingehalten sind.

3. Veröffentlichung (Art. 7 BayFraktG)

Nachdem die Fraktionen die mit dem Prüfungsvermerk nach Art. 6 Abs. 5 BayFraktG versehene Rechnung der Präsidentin vorgelegt haben, veröffentlicht diese die Rechnung als Landtagsdrucksache.

4. Auflösung einer Fraktion / Liquidation (Art. 10 BayFraktG)

Im Falle der Auflösung einer Fraktion ist ein Liquidator zu bestellen, der dem Bayerischen Landtag schriftlich zu benennen ist. Dieser hat die Aufbewahrung der Buchführungsunterlagen sicherzustellen.

Zur Liquidation einer Fraktion vgl. Anlage 3.

5. Rückgewähr (Art. 4 BayFraktG)

Zuschüsse dürfen nach Art. 4 Abs. 1 BayFraktG nur für die in Art. 2 und 3 BayFraktG bestimmten Zwecke verwendet werden. Zuschüsse, die nicht für die bestimmten Zwecke verwendet wurden, sind nach Art. 4 Abs. 1 BayFraktG bis zur Vorlage der jährlichen Rechnungslegung nach Art. 6 BayFraktG an den Landtag zurückzuzahlen.

Als nicht zweckentsprechende Verwendung gilt auch die Bildung von Rücklagen, die 60 % der erhaltenen jährlichen Mittel übersteigen (Art. 3 Abs. 3 BayFraktG).

Das nach der Beendigung einer Liquidation auf Grund von Leistungen nach dem BayFraktG vorhandene Vermögen ist nach Art. 4 BayFraktG zurück zu gewähren.

II. Richtlinien zur Beschäftigung von Mitarbeitern

1. Ein Arbeits-, Dienst- oder Werkvertrag wird ausschließlich zwischen der Fraktion und dem Mitarbeiter/Auftragnehmer begründet. Ein Vertragsverhältnis mit der Verwaltung des Landtags oder dem Freistaat Bayern wird nicht begründet.
2. Die Fraktion ist in der inhaltlichen Ausgestaltung und Durchführung des mit dem Mitarbeiter oder dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrages frei. Die Fraktion ist für die rechtlich zutreffende Qualifizierung des Vertragsverhältnisses, dessen ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Durchführung sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten verantwortlich. Dies gilt auch für die Gewährleistung, dass von dem Mitarbeiter keine Gefahr für die Sicherheit und Integrität des Bayerischen Landtags ausgeht. Zu diesem Zweck wird empfohlen, dass sich die Fraktion vor Beschäftigungsbeginn ein Führungszeugnis des Mitarbeiters vorlegen lässt. Eine Haftung des Freistaates Bayern gegenüber dem Mitarbeiter/Auftragnehmer oder sonstigen Dritten ist ausgeschlossen.

Bayerischer Landtag

Anlage 1

Inventarverzeichnis der Fraktion ... im Bayerischen Landtag zum 31.12. ... für Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 € (ohne Umsatzsteuer) übersteigt.

1. Fuhrpark
2. Büroausstattung
3. EDV
4. Sonstiges

...

...

Unterschrift Fraktionsvorsitzende / Fraktionsvorsitzender und Stellvertreter/in

...

(Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)

Bayerischer Landtag**Anlage 2**

Rechnungslegung für das Kalenderjahr ... über Einnahmen und Ausgaben der Fraktion ... im Bayerischen Landtag

Einnahmen und Ausgaben

1. Einnahmen

- 1.1. Zuschüsse nach Art. 2 und Art. 3 BayFraktG
- 1.2. Sonstige Einnahmen
(davon Auflösung Rücklagen ...)
- Summe Einnahmen

2. Ausgaben

- 2.1. Vergütungen an Fraktionsmitglieder mit besonderen Funktionen (*Hinweis: Die Zahl der Fraktionsmitglieder mit besonderen Funktionen und an diese Fraktionsmitglieder gezahlte Einzelbeträge sind in einer Anlage gesondert aufzuschlüsseln*).
- 2.2. Personalausgaben für Fraktionsmitarbeiter/innen
Zahl* der Mitarbeiter/innen (Stand 31.12. ...) die eine der Besoldungsgruppe A13 entsprechende oder höhere Vergütung erhalten haben: ..., übrige Mitarbeiter/innen: ...
- 2.3. Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebs
- 2.4. Ausgaben für Veranstaltungen oder für die Zusammenarbeit mit Fraktionen anderer Parlamente
- 2.5. Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit (einschließlich Pressearbeit)
- 2.6. Sonstige Ausgaben
(davon Zuführung zu Rücklagen EUR ..., im Vorjahr EUR ...)
- Summe der Ausgaben

** Die Zahl der Mitarbeiter ist als aufaddierte Summe aller (ggf. bestehenden) Teilzeitanteile, somit jeweils als sog. Vollzeitäquivalent, d.h. nicht nach Köpfen, anzugeben.*

Vermögensübersicht

	01.01....	31.12....	Veränderung
	EUR	EUR	EUR
1. Geldvermögen			
Rücklagen, die vor Inkrafttreten des BayFraktG gebildet wurden			
Rücklagen, die nach Inkrafttreten des BayFraktG gebildet wurden			
2. Schulden			

...

Unterschrift Fraktionsvorsitzende / Fraktionsvorsitzender und Stellvertreter/in

...

(Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)

Anlage 3

Merkblatt zur Liquidation einer Fraktion (Art. 10 BayFraktG¹)1. Voraussetzungen (Art. 10 Abs. 1 Satz 1 BayFraktG)

Erfüllt eine Fraktion nicht mehr die Voraussetzungen, die § 5 GeschOLT² stellt (z.B. bei Nichtwiedereinziehen in den Landtag), oder löst sie sich auf, so findet eine Liquidation statt.

2. Rechtsstatus (Art. 10 Abs. 1 Satz 2 BayFraktG)

Die Fraktion gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation dies erfordert. Für die Zeit der Liquidation wird der Zusatz "i.L." (in Liquidation) geführt.

3. Liquidatoren (Art. 10 Abs. 1 Satz 3 BayFraktG)

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Satzung der Fraktion nichts anderes bestimmt. Die Liquidatoren sind der/dem Präsidentin/en des Landtags zu benennen.

4. Rechte und Pflichten (Art. 10 Abs. 2, Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFraktG)

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden (z.B. durch Kündigung laufender Verträge), die Forderungen einzuziehen und die Gläubiger zu befriedigen. Sie sind berechtigt, zu diesem Zweck neue Geschäfte – z.B. befristete Verträge – einzugehen und das Vermögen in Geld umzusetzen (z.B. durch Veräußerung). Die Zweckbindung staatlicher Zuschüsse aus Art. 2 Satz 3 BayFraktG ist zu beachten (Verbot der Verwendung für Parteizwecke). Der künftige Verbleib des Schriftguts der Fraktion – insbesondere der Finanz- und Personalakten – ist zu klären.

Gegenstände, die der Bayer. Landtag zur Verfügung gestellt hat oder die aus staatlichen Leistungen nach Art. 2 f. BayFraktG beschafft worden sind, dürfen nicht veräußert werden; das Eigentum ist vielmehr insoweit dem Freistaat Bayern (vertreten durch den Bayer. Landtag) zu übertragen. An die Stelle des Gegenstands tritt bei vor Liquidation erfolgter Veräußerung der Erlös und bei Beschädigung ein etwaiger Schadenersatzanspruch (LT-Drs. 12/4844, S. 5).

Fällt den Liquidatoren bei der Durchführung der Liquidation ein Verschulden zur Last, so haften sie für den daraus entstehenden Schaden gegenüber den Gläubigern als Gesamtschuldner.

5. Nach Beendigung der Liquidation (Art. 10 Abs. 3 - 5 BayFraktG)

Frühestens 6 Monate seit dem Ereignis, das zum Verlust der Rechtsstellung der Fraktion geführt hat (z.B. dem Beginn einer neuen Wahlperiode), sind folgende Maßnahmen – soweit erforderlich unter Sicherung der Gläubiger nach § 52 BGB – zu treffen:

Das aufgrund von staatlichen Leistungen nach Art. 2 f. BayFraktG vorhandene Vermögen ist entsprechend Art. 4 BayFraktG an den Staatshaushalt zurückzuführen.

Das hiernach verbleibende – nicht durch staatliche Leistungen erworbene – Vermögen der Fraktion ist den Anfallsberechtigten zu überlassen. Anfallsberechtigt sind die in der Satzung der Fraktion bestimmten Personen oder Stellen. Enthält die Satzung hierüber keine Bestimmung, so fällt das Vermögen an die Partei, aus der die Fraktion hervorgegangen ist. Für ein etwaiges negatives Liquidationssaldo haften weder die Fraktionsmitglieder, die betreffende Partei noch der Freistaat Bayern (Winterhoff, ZParl 2003, 730, 743 f.).

6. Abschlussbericht (Art. 6 BayFraktG)

Im Wege der Rechnungslegung ist ein Abschlussbericht über die Liquidation vorzulegen.

¹ Siehe Anlage.

² § 5 Abs. 1 Satz 1 GeschOLT: Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern des Landtags einer Partei, welche bei der vorausgegangenen Landtagswahl mindestens 5 % der Gesamtstimmenzahl im Land und mindestens 5 Sitze im Bayer. Landtag erhalten hat.